

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16 / 4564

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 24. August 2009

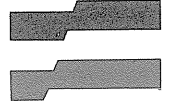
**Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages mit der
Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH LVS, Vorlage des MWV**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr übersende ich zur Information und mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Klaus Schlie



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Herrn
Rainer Wiegard
Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 27. April 2009

Sehr geehrter Herr Kollege,

bezugnehmend auf das Schreiben von Herrn Staatssekretär Schlie an Frau Staatssekretärin Wiedemann vom 17. Dezember 2008 zum LVS-Vertrag bitte ich Sie, das beigefügte Schreiben an den Finanzausschuss weiterzuleiten.

Dabei gehe ich davon aus, dass mit der Unterzeichnung des Vertrages die aufgabenkritische Prüfung der LVS abgeschlossen ist. Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs wurde eine entsprechende Prüfung vollzogen. Dabei wurden sowohl Ihr Haus als auch der Landesrechnungshof beteiligt.

In der Dringlichkeitsvorlage 140/2008 heißt es zu diesem Punkt entsprechend:
„Die aufgabenkritische Untersuchung der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH (LVS) wurde bereits abgeschlossen.“

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf unseren restriktiven Einsparungskurs bei der LVS. In den Jahren 2007 bis 2013 wird der Etat der LVS um 1.412 T€ gekürzt. In Anbetracht des Gesamtbudgets bedeutet dies einen erheblichen Einschnitt für die LVS.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörn Biel

Zwischen dem
Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den für Verkehr zuständigen Minister des Landes Schleswig-Holstein,

- nachfolgend Land -

und der

LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachfolgend LVS -

wird folgender Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) obliegt entsprechend § 2 Absatz 1 des ÖPNVG dem Land. Das Land kann den landesweiten Nahverkehrsplan aufstellen und diesen gemäß § 4 ÖPNVG fortschreiben. Weiterhin übt das Land die Rechtsaufsicht über Aufgabenerfüllung im übrigen ÖPNV durch die zuständigen kommunalen Aufgabenträger aus (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 3 ÖPNVG). Die Aufgaben übernimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium.

Durch das ÖPNVG-SH wurde ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, dessen Regelungen darauf gerichtet sind, die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Personennahverkehrs zu verbessern und die Zusammenarbeit der verschiedenen Aufgabenträger zu fördern. Die LVS unterstützt im Sinne der Zielsetzungen des ÖPNVG das Land bei den im Zusammenhang mit der Regionalisierung des SPNV und den anfallenden Aufgaben der Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV einschließlich der Kommunalisierung der ÖPNV-Mittel.

Das Land, die kreisfreien Städte und die Kreise haben nach § 2 Absatz 5 ÖPNVG die LVS gegründet, um durch sie dem Land im Bereich des ÖPNV obliegende Aufgaben wahrnehmen zu lassen.

Mit diesem Vertrag wird das Auftragsverhältnis zwischen dem Land und der LVS geregelt. Beauftragungen der LVS durch die Städte und Kreise als Gesellschafter oder durch Dritte bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Aufgaben

(1) Die LVS nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung, Organisation und Abwicklung des SPNV in enger Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern.
- b) Mittelvergabe für gemeinwirtschaftliche SPNV-Leistungen (§ 6 IV Nr. 1 ÖPNVG) und Busleistungen im HVV (§ 6 IV Nr. 2 ÖPNVG).
- c) Unterstützung des Landes bei der Entwicklung und Fortschreibung eines landesweit koordinierten ÖPNV-Netzes.

- d) Die LVS ist Träger öffentlicher Belange in allen ÖPNV-Belangen des Landes.
 - e) Beobachtung und Bewertung verkehrswirtschaftlicher, struktureller, organisatorischer sowie technischer Entwicklungen im ÖPNV.
 - f) Bearbeitung von Angelegenheiten der SPNV- und ÖPNV-Infrastruktur.
 - g) Verkehrserhebungen und Verkehrsprognosen.
 - h) Weiterentwicklung des landesweiten Tarifs- und der Tarifintegration mit dem HVV und Dänemark.
 - i) Beraterin des Landes in den Gremien des HVV.
 - j) Sicherstellung einer betreiberneutralen Fahrplan- und Tarifauskunft im ÖPNV sowie-Koordinierung einer landesweit abgestimmten Imagekampagne im SPNV und übrigen ÖPNV; die LVS kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ziffer Finanzierungsbeiträge der Verkehrsunternehmen erheben.
 - k) Beratung der kommunalen Aufgabenträger auf deren Wunsch u.a. zur regionalen Organisation des ÖPNV, zur Angebotsintegration mit dem SPNV und zur Umsetzung des SH-Tarifs und der Weiterentwicklung des HVV-Tarifs; eine weitergehende Beratung im Auftrag der kommunalen Gesellschafter gegen gesondertes Entgelt bleibt hiervon unberührt.
 - l) Entwicklung von Verbundstrukturen in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der Aufgabenträgerinteressen und der verkehrlichen Verflechtungen mit den Nachbarländern.
 - m) Abwicklung der Landesförderung für ÖPNV-Investitionsmaßnahmen.
 - n) ÖPNV-Finanzierung aus Regionalisierungsmitteln.
 - o) Auf Wunsch des Landes Vertretung des Landes in Bundes- und Ländergremien im Rahmen Ihrer Aufgaben; die LVS ist Mitglied der BAG SPNV e.V.
- (2) Die vertraglichen Pflichten ergeben sich aus der in der Anlage 1 erstellten Übersicht. Eine Änderung des Pflichtenkatalogs kann nur schriftlich und im Einvernehmen beider Vertragsparteien erfolgen. Im Falle einer Änderung des Aufgabenumfangs ist zeitgleich das Entgelt anzupassen.
- (3) Die LVS kann auf Wunsch des Landes weitere Aufgaben übernehmen, wenn dies mit dem Gesellschaftszweck der LVS in Einklang steht.
- (4) Die LVS kann sich mit Zustimmung des Landes an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies mit dem Gesellschaftszweck der LVS in Einklang steht.

§ 2 Beleihung der LVS

- (1) Gemäß § 44 Absatz 3 der LHO wird der LVS die Befugnis übertragen, Zuwendungen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erledigung der nach § 1 Absatz 1 Buchstaben m) und n) wahrzunehmenden Aufgaben und nach Maßgabe besonderer Bestimmungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag im eigenen Namen zu bewilligen und vollziehen. Diese Beleihung umfasst auch

die Abwicklung von Zuwendungen, die durch das Land bis zum 01.04.1998 nicht endgültig abgeschlossen wurden.

- (2) Auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der LVS ist das Landesverwaltungs-gesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung anzuwenden.
- (3) Die Beleihung kann jederzeit vom Land widerrufen werden.

§ 3 Mittelbewirtschaftung

- (1) Das Land weist der LVS die in der Anlage 2 aufgeführten Titel zur selbstständigen Bewirtschaftung zu. Zuständige Kasse ist die Landeskasse Schleswig-Holstein. Die LVS ist an das Online-SAP/r3-Verfahren des Landes angeschlossen. Die LVS wendet für die Mittelbewirtschaftung Haushaltsrecht des Landes, insb. die LHO, an.
- (2) Die Mittel sagt die LVS im eigenen Namen für Rechnung des Landes zu (§ 44 LHO) Diese Befugnis ist nicht übertragbar.
- (3) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung (analog VV 1.6.1 zu § 59 LHO) ist für die Entscheidung die Zustimmung des Land einzuholen.
- (4) Die LVS gewährleistet eine Buchführung und Rechnungslegung nach §§ 70 bis 76 und 80 LHO.
- (5) Die Annahme und Leistung von Zahlungen erfolgt durch die Landeskasse aufgrund von Kassenanweisungen der LVS.
- (6) Der LVS werden mit diesem Vertrag die Befugnisse zur Durchführung von Niederschlagungen, Stundung und Erlass von Rückforderungen nach § 59 LHO mit den dort genannten oder durch besondere Erlasse geregelten Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich ist, ist diese über das für Verkehr zuständige Ministerium einzuholen.
- (7) Die LVS beachtet die Ausführungsbestimmungen nach der Verwaltungsvorschrift zu §§ 9, 34 LHO.

§ 4 Aufsicht, Aktenaufbewahrung

- (1) Die LVS hat dem Land unverzüglich mitzuteilen, wenn sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, die LVS ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.
- (2) Soweit die LVS als Behörde in Vollziehung öffentlicher Aufgaben öffentlich-rechtlich handelt, hat sie das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zu beachten. Zum Zweck der ordnungsgemäßen Erledigung der nach § 1 wahrzunehmenden Aufgaben hat das Land gegenüber der LVS Weisungsbefugnis und kann von dieser Auskünfte verlangen, Berichte sowie Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und außerordentliche Prüfungen durchführen. Auskunfts- und Einsichtsrechte stehen auch den zuständigen Landtagsausschüssen zu.

- (3) Land und LVS arbeiten vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in wesentlichen Punkten ab. Dieses umfasst insbesondere auch die Aufstellung des mittelfristigen und jährlichen Förderprogramms mit begründeter Prioritätenreihung der Maßnahmen. In Quartalsgesprächen zwischen der LVS und dem zuständigen Referat im für Verkehr zuständigen Ministerium erfolgt eine regelmäßige Abstimmung.
- (4) Die LVS hat unabhängig von handelsrechtlichen Grundsätzen die Akten solange aufzubewahren, wie es für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch 10 Jahre.
- (5) Die LVS hat sicherzustellen, dass sie innerhalb angemessener Zeit angeforderte Akten vorlegen kann. Dies umfasst auch das Lesbarmachen elektronisch archivierter Akten.

§ 5

Ausführung der Leistung, maßgebliches Recht

- (1) Die LVS ist bei der Erfüllung der nach § 1 wahrzunehmenden Aufgaben verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen des Landes, des Bundes sowie die Gesetzeskraft entfaltenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und Europäischen Union sowie deren Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, die Interessen des Landes wahrzunehmen und dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen des Landes insbesondere bei der Verteilung der Mittel verwirklicht werden.
- (2) Die LVS verpflichtet sich, die Aufgaben gem. § 1 nach Maßgaben der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Richtlinien zur Durchführung des GVFG-SH, des RegG und des ÖPNVG, den Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie unter Beachtung der §§ 23 und 44 LHO unter Einhaltung der Wettbewerbsneutralität durchzuführen. Sie hat im Rahmen dieser Tätigkeit zweifelsfrei deutlich zu machen, dass die Subventionsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur sind.
- (3) Die Organe der LVS haben das Landesverwaltungsgesetz zu beachten, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.
- (4) Die LVS beachtet die anerkannten Regeln der Technik, das Landesdatenschutzgesetz und das Landesgleichstellungsgesetz.
- (5) Der LVS obliegt die Sorgfalt, die sich aus den Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes und aus der besonderen Stellung als Verwalter öffentlicher Mittel ergibt.
- (6) Die einschlägigen Regelungen des Vergaberechts für die LVS als öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 2 GWB sind einzuhalten.
- (7) Die LVS kann sich bei der Erfüllung von Aufgaben Dritter bedienen. Insbesondere darf sie zu einzelnen Sachverhalten die sie nicht mit ihrem eigenen Personal aus inhaltlichen oder kapazitiven Gründen abschließend prüfen kann, die Expertise von Dienstleistern hinzuziehen. Sie hat hierbei sicherzustellen, dass die Dienstleister unter Anleitung und nach Weisung der LVS tätig werden und die Dienst- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Die Finanzierung der hierfür benötigten Mittel erfolgt aus den der LVS gem. § 6 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Beträgen.

§ 6

Finanzierung der Aufgaben der LVS

- (1) Das Land stellt der LVS zur Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben einen Höchstbetrag auf Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans zur Deckung ihrer anderweitig nicht finanzierten Aufgaben zur Verfügung. Der Höchstbetrag ist einzuhalten. Damit sind die allgemeinen Aufgaben nach § 1 Absatz 1 abgegolten.
- (2) Die LVS ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotenziale zu nutzen.
- (3) Das Land leistet – ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer - für jedes Quartal jeweils zum Quartalsanfang Abschlagszahlungen. Nach Beendigung des Geschäftsjahres, spätestens sechs Monate nach Jahresende, wird die LVS eine Schlussabrechnung über den tatsächlich benötigten Mittel durch entsprechende Nachweise vorlegen. Nach Prüfung dieser Nachweise stellt das Land das nach Absatz 1 tatsächlich zu entrichtende Entgelt fest. Etwaige Überzahlungen werden unverzüglich verrechnet. Jahresfehlbeträge sind von der LVS im Folgejahr aus dem zu erwirtschaftenden Gewinn auszugleichen.
- (4) Die LVS ist bestrebt, soweit möglich, auch Umsätze aus Aufträgen Dritter zu erwirtschaften. Der durch das Land gewährte Höchstbetrag erfasst nicht die Abdeckung der durch Leistungen an Dritte entstandenen Kosten der LVS. Diese sind vielmehr von der LVS eigenverantwortlich durch entsprechende kostendeckende Entgelte abzudecken. Dies muss durch eine getrennte Rechnungsführung gewährleistet werden. Sollte die LVS für andere Gesellschafter als das Land Aufträge übernehmen, die über das in diesem Vertrag vereinbarte Maß hinausgehen, wird die LVS mit diesen Gesellschaftern Vereinbarungen über die notwendige zusätzliche Finanzierung abschließen.

§ 7

Prüfung

- (1) Die zuständigen Stellen des Bundes und des Landes sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Rahmen dieses Vertrages von der LVS anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen sowohl bei der LVS als auch beim Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Diese Rechte sind auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu sichern.
- (2) Die LVS hat im Rahmen dieses Vertrages die vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten für die vorgenannten Stellen für Prüfzwecke bereitzuhalten.
- (3) Die LVS unterrichtet unverzüglich die zuständigen Stellen des Landes über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Abwicklung der nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere der Absicht, die Staatsanwaltschaft wegen des Subventionsbetrugs einzuschalten.

§ 8

Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien aus diesem Vertrag, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, auch wenn sie im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen stehen, sind im Innenverhältnis der Vertragsparteien ausgeschlossen, soweit

solche Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien gegenüber Dritten werden hiervon nicht berührt.

- (2) Für Schadensersatzansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung dieses Vertrages gem. § 1 Absatz 1 Buchstaben m) und n) geltend gemacht werden, gelten die Regelungen des § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG. Für Schadensersatzansprüche Dritter, die zwar in unmittelbarer Ausführung dieses Vertrages, aber nicht auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zu der LVS geltend gemacht werden, haftet das Land nur, wenn diese Schadensersatzansprüche weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit der LVS oder ihrer Mitarbeiter beruhen.
- (3) Das Land haftet als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der LVS nur, wenn diese im Zusammenhang mit der Erledigung der in § 1 Absatz 1 bis 3 dieses Vertrages benannten Aufgaben entstanden sind. Die Haftung für Verbindlichkeiten, die aus etwaigen Beteiligungen der LVS gemäß § 1 Absatz 4 dieses Vertrages entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9

Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann zum jeweiligen Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien haben das Recht und die Pflicht, den Vertrag veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Das Land ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn § 4 Absatz 3 des Vertrags verletzt wird oder über das Vermögen der LVS die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs oder Insolvenzverfahren beantragt wird und dieser Antrag nicht innerhalb von 2 Wochen zurückgenommen oder abgelehnt wird.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn das Land als Aufgabenträger des SPNV nach dem ÖPNVG ganz oder zum überwiegenden Teil ausscheidet und dadurch eine grundlegende Änderung der Aufgabenverantwortung für den SPNV erfolgt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages vereinbarte Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.
- (2) Die Vereinbarung beruht auf öffentlichem Recht.
- (3) Erfüllungsort ist Kiel.

- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein gezeichnetes Exemplar.
- (5) Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages tritt der zwischen den Parteien am 1. April 1998 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vertrag außer Kraft.

Kiel, den

Kiel, den

Land Schleswig-Holstein
Der Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

LVS Schleswig-Holstein Landesweite
Verkehrsservicegesellschaft mbH
Der Geschäftsführer

Pflichtenkatalog gem. § 1 Absatz 2

1. Durchführung der Vergabeverfahren
2. Vorbereitung der Verträge mit den Erbringern von Leistungen des SPNV, die vom Land unterzeichnet werden
3. Umsetzung der in Namen und auf Rechnung des Landes geschlossenen Verträge
4. Mehrjährige und jährliche Angebotsplanung mit Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen einschließlich Durchführung von regionalen Fahrplankonferenzen, die Abstimmung der verschiedenen Verkehrsunternehmen im Hinblick auf abgestimmte Fahrplanangebote, Tarife, Information, Vertrieb, Marktauftritt und Kundenrechte, die Abstimmung mit Fernverkehrsangeboten, die Betriebsleistungsabrechnung, die Einnahmenabrechnung und die Ausgleichsberechnung
5. Überwachung der Einhaltung der Verträge und Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung (dies gilt sinngemäß, wenn das Land als zuständige Behörde gemeinwirtschaftliche Leistungen im SPNV auferlegt)
6. Erarbeitung und Fortschreibung des LNVP jeweils bis zur Abwägungsreife für das Land
7. Bewertung der regionalen Nahverkehrspläne (RNVP) der kommunalen Aufgabenträger hinsichtlich der jeweiligen Entwicklung aus dem LNVP
8. Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Anhörungen durch zuständige Behörden des Landes oder der Kreise und Städte sowie der Nachbarländer zu beantragten Linien-, Fahrplan- und Tarifgenehmigungen des SPNV und des übrigen ÖPNV im Land
9. Landesweite Koordinierung des SPNV mit dem übrigen ÖPNV und über Ländergrenzen hinweg
10. Optimierung von Tarif, Vertrieb und Einnahmenaufteilung im SH-Tarif wie im HVV.
11. Regelmäßige Überprüfung der Zuständigkeiten innerhalb der Verbundstrukturen.
12. Förderung aus GVFG-Mitteln und Mitteln nach Entflechtungsgesetz zur Förderung von Infrastruktur des ÖPNV
13. Förderung aus Regionalisierungsmitteln gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 ÖPNVG. Die Zuständigkeit ging zum 01.04.1998 auf die LVS über.
14. Förderungen der Aufgabenträger im übrigen ÖPNV gemäß § 6 Absatz 3 und § 9 ÖPNVG und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung
15. Ausgleichsleistungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 AEG
16. Beratung der Antragsteller
17. Prüfung der Fördervoraussetzungen, fachliche Prüfung der Anträge (die bautechnische Prüfung wird von den zuständigen Dienststellen durchgeführt)
18. Vorbereitung des mittelfristigen und jährlichen Förderprogramms mit begründeter Prioritätenreihung der Maßnahmen
19. Erteilung von Zuwendungs-, Änderungs- oder Ablehnungsbescheiden
20. Die Sicherung der Prüfungsrechte der LVS sowie des Landes einschließlich des Landesrechnungshofs
21. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden
22. Entscheidung über Widersprüche und Führung von Rechtsbehelfsverfahren
23. Rückforderung ausgezahlter Mittel, Erhebung von Zinsen
24. Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Rückforderungen gem. § 59 LHO.
25. Prüfung, ob ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung stehen
26. Selbständige Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschussmittel, insbesondere Kassenanordnungen
27. Prüfung von Verwendungsnachweisen und zweckentsprechender Nutzung
28. Erstellung von Sachstandsvermerken
29. Aktenführung
30. Empfehlungen zu Förderrichtlinien; der Erlass erfolgt durch das für Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister für Finanzen und dem Landesrechnungshof
31. Vorbereitung der mittelfristigen Finanzplanung
32. Berichterstattung an das Land (auch zu statistischen Zwecken)

Titel zur selbstständigen Bewirtschaftung gem. § 3 Absatz 1

Titel	Zweckbestimmung
Einnahmetitel	
0607 00 23201	Weiterleitung von Ausgleichsleistungen anderer Aufgabenträger für SPNV-Leistungen
Ausgabebetitel	
0607 00 63305	An die Aufgabenträger der ÖPNV-Kommunalisierung
0607 02 88301	Zuweisungen aus dem ÖPNV-Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
MG 02	Maßnahmen aus Regionalisierungsmitteln
0607 02 53303	ÖPNV-Vorhaben und ÖPNV-Untersuchungen von landespolitischer Bedeutung
0607 02 53401	Erhebungen zur Verbesserung der Schieneninfrastruktur
0607 02 63101	Technische Bahnaufsicht (nur Teil LVS)
0607 02 63301	Aufwandspauschalen an die Kreise, kreisfreien Städte oder deren Zweckverbände
0607 02 63302	An Hamburg-Randkreise für Verkehrsleistungen im Hamburger Verkehrsraum
0607 02 63303	ÖPNV-Vorhaben und –Untersuchungen der Kreise, kreisfreien Städte oder deren Zweckverbände und der Gemeinden mit überregionaler Bedeutung
0607 02 63304	Zuschüsse zur Aufrechterhaltung für ansonsten aufzugebende Bahnstrecken
0607 02 68205	Zuschüsse an Dritte zu ÖPNV-Vorhaben und ÖPNV-Untersuchungen von landespolitischer Bedeutung
0607 02 68207	An nichtbundeseigene Eisenbahnen zum Ausgleich betriebsfremder Aufwendungen
0607 02 68208	An öffentliche Unternehmen als Starthilfe und zur Tarif-Finanzierung
0607 02 68212	An öffentliche Verkehrsunternehmen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und SPNV-Ersatzleistungen auf der Straße
0607 02 68301	An private Verkehrsunternehmen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und SPNV-Ersatzleistungen auf der Straße
0607 02 68305	An private Unternehmen als Starthilfe und zur Tarif-Finanzierung
0607 02 88306	An Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen
0607 02 89107	Planungskosten
0607 02 89108	An öffentliche Verkehrsunternehmen für Investitionen
0607 02 89201	An private Verkehrsunternehmen für Investitionen
TG 65	Verbesserung des öffentlichen Personenverkehrs aus Kompensationsmitteln des Bundes
0607 65 88365	An Gemeinden und Gemeindeverbände
0607 65 89165	An öffentliche Unternehmen
0607 65 89265	An private Unternehmen

Zusätzlich wird der LVS ab 2009 der Titel 0614 02 63306 „An die Aufgabenträger der ÖPNV-Kommunalisierung“ zur Bewirtschaftung übertragen.